I. Bedarfsgrundlagen des Schulpersonals an allgemeinbildenden Schulen

Dargestellt werden die Bedarfsgrundlagen zum Stand des Schuljahres 2025/2026. Änderungen gegenüber den im Haushalts- und Stellenplan 2023/2024 dargestellten Bedarfsgrundlagen werden durch Fußnoten (mit Hinweis: NEU) erläutert.

Die Berechnung der Grundbedarfe des Lehrerstellenplans erfolgt grundsätzlich mit der Formel:

(Schülerzahl * Grundstunden nach Bedarfsgrundlagen * Durchschnittsfaktor pro Unterrichtsstunde) /
(Basisfrequenz * 35 bzw. 34,5 Wochenstunden für unterrichtsbezogene Aufgaben[1]).

Jede Schule erhält 3,7% ihres Grundbedarfs (ohne VSK) als Vertretungsbedarf zugewiesen, mindestens jedoch 40 WAZ.[2]

Stellenbedarfe einer Stellenart und -wertigkeit dürfen unter bestimmten Umständen befristet oder unbefristet in Stellenbedarfe anderer Stellenarten und -wertigkeiten oder in Sach- und Honorarmittel umgewandelt werden.[3]

Neu zu gründende Schulen haben die Möglichkeit, ein Jahr vor Unterrichtsaufnahme die Schulleitung zu besetzen.[4]

1. Allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen)

Bedarfsgrundlagen Grundschule

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz	Bemerkung
Grundschule 1 - 4 mit Sozialindex 1 - 2	27	1,35	17	Klassenstufe 3 und 4: Inanspruchnahme von je 1 Grundstunde für Schulschwimmen
Grundschule 1 - 4 mit Sozialindex 3 - 6	27	1,35	21	

[1] 35 Stunden gelten für die allgemeinbildenden Schulen, 34,5 Stunden für die berufsbildenden Schulen.
[2] NEU: Zukünftige Grundbedarfserhöhungen, z.B. aufgrund weiter steigender Schülerzahlen, führen zu einer Erhöhung auch des Vertretungsbedarfs. Die o.g. Parameter basieren auf der tatsächlichen Zuweisung des Vertretungsbedarfs vom 01.02.2024.
[3] Vgl. Drs. 18/2239 und 18/3780.
[4] Gründungsschulleitungen nehmen spätestens ein Jahr vor offizieller Schulgründung ihre Arbeit auf. Erforderliche Stellen werden auf Grundlage bestehender Regelungen im Haushaltsbeschluss mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgebracht.

Zuweisung für Vorschulklassen

Vorschule[5]	Vorschullehrkraft	Lehrerstelle	Vertretungsreserve Vorschullehrkraft	Bemerkung
Bedarf je Vorschulklasse	39,58 WAZ	1,40 WAZ	2,78 WAZ	Zuweisung deckt die Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr ab. Die Einrichtung erfolgt nach Bedarf.

Zuweisungen für den Ganztag in schulischer Verantwortung (Klassenstufen VSK bis 4)

Bedarf	Vorschullehrkraft[6] bzw. Lehrkraft	Erzieher/ Erzieherin[7]	Honorar-stunden	Gruppen-größe	Bemerkung
Je Gruppe Sozialindex 1 – 2	10 WAZ	34,0% Stelle	300 Std.	19	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr und schließt die Mittagspausenbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen sowie die Kooperationspauschale ein.
Je Gruppe Sozialindex 3 – 6	10 WAZ	34,0% Stelle	300 Std	23	

Zuweisungen für die Betreuung in Rand- und Ferienzeiten[8]

Betreuungsbedarf	Erzieherin/Erzieher[9]	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Gruppe, 6.00-7.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle	23	
Frühbetreuung je Gruppe, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle	23	
Spätbetreuung 16.00-18.00 Uhr an Schulen mit Sozialindex 1 - 2 (auch Ferienzeiten) je Gruppe	32,1% einer Stelle	19	
Spätbetreuung 16.00-18.00 Uhr an Schulen mit Sozialindex 3 - 6 (auch	32,1% einer Stelle	23	

[5] Vgl. Drs. 18/1821.
[6] Zuweisung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Umfang von 21,47% einer Stelle.
[7] Zuweisung enthält VN- und K-Zeiten gemäß PTF-Dienstzeitregelung.
[8] Vgl. Drs. 20/3642.
[9] Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Ferienzeiten) je Gruppe			
Ferienbetreuung 8.00-16.00 Uhr je Gruppe an Schulen mit Sozialindex 1 - 2	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	19	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen
Ferienbetreuung 8.00-16.00 Uhr je Gruppe an Schulen mit Sozialindex 3 - 6	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	23	

Es erfolgt eine zusätzliche Erzieher-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Es gibt einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

Bedarfsgrundlagen Gymnasium

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz[10]	Bemerkung
Gymnasium 5	30	1,45	25	
Gymnasium 6	31	1,45	25	
Gymnasium 7 - 8	34	1,5	24	Für Schülerinnen und Schüler mit 3. Fremdsprache sowie an Gymnasien mit altsprachlichen Zügen erhöht sich die Grundstundenzahl in den Klassenstufen 8 bis 10 um je 1 Stunde.
Gymnasium 9 - 10	34	1,5	24	
Gymnasium 11 - 12	34	1,8	22	

Die Grundstundenzahl am Deutsch-Französischen Gymnasium ist in den Klassenstufen 5, 6, 8, 9 und 10 jeweils um eine Stunde höher als für die übrigen Gymnasien ausgewiesen.[11]

[10] In den Klassenstufen 5 bis 10 wurde die Basisfrequenz seit dem Schuljahr 2020/2021 um jeweils 1 abgesenkt. Vgl. Drs. 21/18362.
[11] Grundlage ist die eigene Stundentafel des Deutsch-Französischen-Gymnasiums.

Zuweisung für den Ganztag nach Rahmenkonzept[12]

Bedarf	Lehrkraft	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin[13]	Honorar-stunden	Gruppen-größe	Bemerkung
Je Gruppe KlSt. 5 und 6	4,8 WAZ	15,0% einer Stelle	200,0 Std.	25	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr inkl. Mittagsaufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.
Je Gruppe KlSt. 7 - 10[14]	2,08 WAZ	3,1% einer Stelle	22,8 Std.	24	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe 5. Tag KlSt. 7 und 8		8,4% einer Stelle		24	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Mittagsaufsicht ab KlSt. 7 je Zug	1,7 WAZ	4,4% einer Stelle	190,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der Bedarfspositionen ab KlSt. 7.

Zuweisung für den Ganztag für Gymnasien als Ganztagsschulen besonderer Prägung[15]

Gymnasien als Ganztagsschulen besonderer Prägung erhalten für die KlSt. 5 und 6 je Gruppe mit 25 Schülerinnen und Schülern 15% einer Sozialpädagogenstelle[16] sowie 200 Honorarstunden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt schülerbezogen auf Grundlage der Anmeldungen. Der Sozialpädagogenanteil kann auch als Geldbetrag im Schulbudget zugewiesen werden. Außerdem werden zugewiesen:

- 0,25 WAZ je Lehrerstelle Grundbedarf für die Mittagsaufsicht und
- 114 Honorarstunden je Klasse der KlSt. 5 bis 8 (rechnerische Klassenzahl gem. Basisfrequenz).

[12] Zuweisungen für KlSt. 5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab KlSt. 7 vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642
[13] Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.
[14] In den KlSt. 7 bis 10 sind jeweils für 4 Tage insgesamt 3 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarkräfte zugewiesen.
[15] Zuweisungen für KlSt.5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab KlSt. 7 vgl. Drs. 18/525 sowie 20/3642.
[16] Zuweisung enthält VN- und K-Zeiten gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Bedarfsgrundlagen Stadtteilschule

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden[17]	Faktor	Basis-frequenz
Stadtteilschule 5 - 6	31	1,45	21
Stadtteilschule 7	31	1,5	21
Stadtteilschule 8	32	1,5	21
Stadtteilschule 9 - 10	32	1,5	21
Stadtteilschule 11	31	1,7	22
Stadtteilschule 12 - 13	34	1,8	22
Doppelqualifizierender Bildungsgang 11 - 12	32	1,7	18
Doppelqualifizierender Bildungsgang 13 - 14	32	1,8	18
Streckerabitur[18] 12-13	22	1,8	22
Streckerabitur 14	24	1,8	22

Wenn an Stadtteilschulen auch Gymnasialzweige eingerichtet sind, so erfolgt die Ressourcenzuweisung für diese Zweige auf Grundlage der Bedarfsgrundlagen für Gymnasien.

[17] An der Albert-Schweitzer-Schule gelten abweichend folgende Grundstunden: 30 Grundstunden in Klassenstufe 5 und 6, 34 Grundstunden in Klassenstufe 7, 35 Grundstunden in Klassenstufe 8, 34 Grundstunden in Klassenstufe 9 und 10.
[18] An der Stadtteilschule Alter Teichweg - Eliteschule des Sports - besteht die Möglichkeit, die 68 Grundstunden der Klassenstufe 12 und 13 auf drei Jahre zu strecken (Streckerabitur).

Zuweisung für den Ganztag nach Rahmenkonzept[19]

Bedarf	Lehrkraft in WAZ	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin[20]	Honorar-stunden	Gruppen-größe	Bemerkung
Je Gruppe KlSt. 5 und 6	6 WAZ	13,0% Stelle	150,0 Std.	23	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr einschließlich Mittagspausenbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.
Je Gruppe KlSt. 7[21]	4,16 WAZ	6,2% einer Stelle	45,6 Std.	21	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe KlSt. 8 - 10[22]	3,47 WAZ	5,1% einer Stelle	38,0 Std.	21	
Je Gruppe 5. Tag KlSt. 7 und 8[23]		8,4% einer Stelle		21	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Mittagspausenbetreuung ab KlSt. 7 je Zug	1,7 WAZ	4,4% einer Stelle	190,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der Bedarfspositionen ab KlSt. 7.

[19] Zuweisungen für KlSt. 5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab KlSt. 7 vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642.
[20] Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.
[21] In KlSt. 7 sind an 4 Tagen insgesamt 6 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarkräfte zugewiesen.
[22] In den KlSt. 8 bis 10 sind jeweils an 4 Tagen insgesamt 5 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarmittel zugewiesen.
[23] Vgl. Drs. 20/3642.

Betreuungsbedarf weiterführende Ganztagsschulen nach Rahmenkonzept (KlSt. 5 bis 8)[24]

Betreuungsbedarf	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin[25]	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Schule 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle		
Spätbetreuung je Gruppe 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,1% einer Stelle	25	
Ferienbetreuung je Gruppe 8.00-16.00 Uhr	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	25	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Für die Spät- und Ferienbetreuung gibt es einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

[24] Darstellung des Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagsschulen nach Rahmenkonzept und nicht für Gymnasien als Ganztagsschulen besonderer Prägung gem. Drs. 18/525.
[25] Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Sonderpädagogische Förderbedarfe

Zusätzlich zum Grundbedarf erhalten Grund- und Stadtteilschulen sowie Gymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen folgende Zuweisungen[26]:

a) Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ sowie „emotionale/soziale Entwicklung“ (Förderressource LSE)

Für die Klassenstufen VSK bis 4 gilt Folgendes:

Die Ressourcenzuweisung geht von einer LSE-Förderquote von 6,0% (einschließlich ReBBZ) aus. Die durchschnittliche Förderquote wird in eine nach Sozialindex (SI) gestaffelte Quote umgewandelt, indem sie wie folgt faktorisiert wird:

Sozialindex	1	2	3	4	5	6
Faktor	2,0	1,6	1,3	0,8	0,4	0,25

Für jeden auf Grundlage der sozialindexbezogenen Förderquote rechnerisch ermittelten Schüler mit Förderbedarf LSE erhalten die Schulen eine systemische Zuweisung in Höhe von 5,03 WAZ (halbtags, GBS) bzw. 5,39 WAZ (ganztags, GTS).

Für die Klassenstufen 5 bis 10 gilt Folgendes:

Die Ressourcenzuweisung geht von einer Förderquote von 8,1% (einschließlich ReBBZ) aus. Das insgesamt zur Verfügung stehende Fördervolumen ergibt sich aus der durchschnittlichen Förderquote multipliziert mit 5,59 WAZ. Die so errechnete systemische Ressource wird den allgemeinen Schulen entsprechend ihres jeweiligen Anteils der Schülerinnen und Schüler mit in DiViS bestätigter LSE-Diagnose zugewiesen. Diese Zuweisung liegt für Schulen mit Sozialindex 1 bzw. 2 um 10% höher als für die anderen Schulen.

[26] Grundlage der Ressourcenzuweisung für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist Drs. 21/11428.

b) Förderschwerpunkte „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Autismus“

Grund- und Stadtteilschulen sowie Gymnasien erhalten für Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten eine schülerbezogene Zuweisung.

Förderschwerpunkte	Klassenstufen	Halb-/Ganztags	WAZ/Schüler
• Sehen • Hören/Kommunikation • Geistige Entwicklung • Körperliche/motorische Entwicklung • Autismus	Vorschulklassen, 1 - 4	Halbtagsschule (GBS)	11,5
		Ganztagsschule (GTS)	14,5
	5 - 13	Halbtagsschule	13,1
		Ganztagsschule	16,1

Wenn Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung (KME) inklusiv an einer Grund- oder Stadtteilschule beschult werden, so werden dieser Schule zusätzliche Therapie- und Pflegestunden zur Verfügung gestellt. Für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME werden jeweils 2,26 Wochenstunden Physiotherapie und 1,28 Wochenstunden Ergotherapie kalkuliert und der speziellen Sonderschule zugewiesen, die für die Grund- oder Stadtteilschule zuständig ist. Für alle inklusive beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME werden der Grund- oder Stadteilschule 0,65 Wochenstunden Erzieher für die Pflege zugewiesen.

Bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) wird angenommen, dass 25% von ihnen einen Bedarf an Ergo- und Physiotherapie haben. Für jeden auf diese Weise rechnerisch ermittelten Schüler mit Förderschwerpunkt GE werden 2,26 Wochenstunden Physiotherapie und 1,28 Wochenstunden Ergotherapie kalkuliert und der speziellen Sonderschule zugewiesen, die für die Grund- oder Stadtteilschule zuständig ist. Für alle an Grund- oder Stadtteilschulen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE werden 0,65 Wochenstunden Erzieher für die Pflege zugewiesen.[27]

[27] Die Zuweisungen für Therapie und Pflege für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME bzw. GE enthalten VN- und K-Zeiten gemäß PTF-Dienstvereinbarung

Internationale Vorbereitungsklassen (IVK), Basisklassen und Lerngruppen an einer Erstaufnahme

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Stelle pro Klasse
IVK 1 - 4	27	1,35	1,04
IVK 5 - 6	30	1,45	1,24
IVK 7 - 8	30	1,5	1,29
IVK ESA, IVK MSA[28]	32	1,5	1,37
IVK 11	30	1,7	1,46
Basisklasse Grundstufe	27	1,35	1,04
Basisklasse Sekundarstufe	30	1,45	1,24
Lerngruppe an einer Erstaufnahme	27	1,35	1,04

Die Einrichtung von Internationalen Vorbereitungs- und Basisklassen sowie Lerngruppen an einer Erstaufnahme erfolgt nach Bedarf (Entwicklung der Zuwanderung).

Die Schülerinnen und Schüler der Internationalen Vorbereitungs- und Basisklassen können an den ganztägigen Angeboten ihrer Schule teilnehmen.[29]

Bei den Inklusionszuweisungen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale/soziale Entwicklung (LSE) werden die Schülerinnen und Schüler in diesen Klassen mitberücksichtigt.

[28] Zweijährige Vorbereitungsmaßnahme zur Erlangung des Ersten bzw. Mittleren allgemeinen Bildungsabschlusses. Die Grundstundenzahl und der Faktor entsprechen der Klassenstufe 9 bzw. 10 an Stadtteilschulen.
[29] Vgl. Drs. 20/3642.

2. Sonderschulen

Wenn an einer Sonderschule eine Vorschulklasse bzw. Eingangsstufe eingerichtet wird, so wird je Gruppe 1,0 Stelle Vorschullehrkraft zugewiesen.

Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz
Primarstufe 1 - 4	25	1,4	8
Sekundarstufe I 5 - 6	30	1,4	8
Sekundarstufe I 7 - 10	33	1,4	8
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	1,4	5

Zusätzlich zur Sonderpädagogenressource erhält das Bildungszentrum noch folgendes pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal (PTF) zugewiesen:

- Erzieher: 4,75 Stellen
- Für jeweils 6 Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung/intensivem Assistenzbedarf werden zusätzlich 1,0 Stelle Erzieher, 1,0 Stelle sozialpädagogische Assistenz, 0,25 Stelle Physiotherapie und 0,25 Stelle Ergotherapie zugewiesen

Elbschule – Bildungszentraum Hören und Kommunikation

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz
Bereich Schwerhörige			
Primarstufe 1 - 4	25	1,4	8
Sekundarstufe I 5 - 6	30	1,4	8
Sekundarstufe I 7 - 10	32	1,4	8
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	1,4	5

Bereich Gehörlose			
Primarstufe 1 - 4	25	1,4	6
Sekundarstufe I 5 - 6	30	1,4	7
Sekundarstufe I 7 - 10	33	1,4	7
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	1,4	5

Zusätzlich zur Sonderpädagogenressource erhält das Bildungszentrum noch folgendes pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal (PTF) zugewiesen:

- Erzieher: 3,5 Stellen sowie sozialpädagogische Assistenz: 0,47 Stelle

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Klassenstufe	**Grundstunden**	**Faktor**	**Basisfrequenz**
Primarstufe 1 - 2	30	1,4	6
Primarstufe 3 - 4	30	1,4	7
Sekundarstufe 5 - 6	30	1,4	7
Sekundarstufe 7 - 12[30]	31	1,4	8
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	21	1,4	6

Zusätzlich zur Sonderpädagogenressource erhalten die Schulen folgendes pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal (PTF) zugewiesen:

- Erzieher: 4,81 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den KlSt. 1, 2; 4,28 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den KlSt. 3, 4; 3,85 WoStd. in den KlSt. 5 bis 12.
- Sozialpädagogische Assistenz: 1,0 Stelle pro Schule,
- Physiotherapie: 25% der Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils 2,26 WoSt.
- Ergotherapie: 25% der Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils 1,28 WoSt.
- Für jeweils 6 Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung/intensivem Assistenzbedarf werden zusätzlich 1,0 Stelle sozialpädagogische Assistenz, 1,0 Stelle Erzieher, 0,25 Stelle Ergotherapie und 0,25 Stelle Physiotherapie zugewiesen.

[30] Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter entsprechend Jahrgangsstufen zugeordnet.

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz
Primarstufe 1 - 4	30	1,4	6
Sekundarstufe I 5 - 6	30	1,4	7
Sekundarstufe I 7 - 10	31	1,4	8
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	21	1,4	6

Zusätzlich zur Sonderpädagogenressource erhalten die Schulen folgendes pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal (PTF) zugewiesen:

- Erzieher: 4,81 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den KlSt. 1 bis 4; 3,85 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den KlSt. 5 bis 10.
- Therapie: Physiotherapie: 2,26 WoStd. pro Schülerin/Schüler; Ergotherapie: 1,28 WoStd pro Schülerin/Schüler.
- Sozialpädagogische Assistenz: 1 Stelle pro Schule.
- Für jeweils 6 Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung/intensivem Assistenzbedarf werden zusätzlich 1,0 Stelle Erzieher, 1,0 Stelle sozialpädagogische Assistenz, 0,25 Stelle Physiotherapie und 0,25 Stelle Ergotherapie zugewiesen.

Regionale Bildungs- und Beratungszentren – Bildungsabteilungen

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz
Primarstufe 1 - 4	25	1,4	9
Sekundarstufe 5 - 6	30	1,4	11
Sekundarstufe 7 - 8	31	1,4	11
Sekundarstufe 9 - 10	31	1,4	11
Vorbereitungsklassen ESA, 8 -10	31	1,4	10

Wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Autismus von einer allgemeinen Schule auf ein ReBBZ wechseln, so erhält das ReBBZ die gleichen Zuweisungen, wie diese Schülerinnen und Schüler alternativ in einer Grund- bzw. Stadtteilschule generieren würden (Grundbedarf plus Inklusion)

Zuweisung für den Ganztag nach Rahmenkonzept[31]

Bedarf	Lehrkraft in WAZ	PTF[32]	Honorar-stunden	Gruppen-größe	Bemerkung
Je Gruppe KlSt. VSK bis 4[33]	6,24 WAZ	17,1% einer Stelle	68,4 Std.	9	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe KlSt. 5-6[34]	3,64 WAZ	10,0% einer Stelle	39,9 Std.	11	
Je Gruppe KlSt. 7 - 10[35]	3,12 WAZ	8,6% einer Stelle	34,2 Std.	11	
Je Gruppe 5. Tag KlSt. VSK – 4		8,5% einer Stelle		9	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe 5. Tag KlSt. 5 – 8		8,5% einer Stelle		11	
Mittagspausen-aufsicht je Zug	2,5 WAZ	6,5% einer Stelle	285,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen ab. Die Zuweisung berücksichtigt mindestens zwei Züge.

Es erfolgt eine zusätzliche PTF-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Bedarfspositionen.

[31] Vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642.
[32] In den KlSt. VSK-4 (inkl. Mittagspausenaufsicht und 5. Tag) Zuweisung von Erzieherinnen/Erziehern. In den KlSt. 5-10 (inkl. Mittagspausenaufsicht und 5. Tag) Zuweisung von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Die Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.
[33] In den KlSt. VSK-4 sind an 4 Tagen insgesamt 12 Stunden abzudecken. Diese werden zu 30% als Lehrkräfte, zu 55% in der Profession Erzieher und zu 15% als Honorarstunden zugewiesen.
[34] In den KlSt. 5-6 sind an 4 Tagen insgesamt 7 Stunden abzudecken. Diese werden zu 30% als Lehrkräfte, zu 55% in der Profession Sozialpädagogik und zu 15% als Honorarkräfte zugewiesen.
[35] In den KlSt. 8 bis 10 sind jeweils an 4 Tagen insgesamt 5 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarmittel zugewiesen.

Betreuungsbedarf für Rand- und Ferienzeiten VSK – KlSt. 4[36]

Betreuungsbedarf	Erzieherin/Erzieher[37]	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Gruppe, 6.00-7.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle	**11**	
Frühbetreuung je Gruppe, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle	**11**	
Spätbetreuung je Gruppe, 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,5% einer Stelle	**11**	
Ferienbetreuung je Gruppe, 8.00-16.00 Uhr	129,9% einer Stelle zzgl. 64,9% einer Stelle pro Schule	**11**	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

Es erfolgt eine zusätzliche Erzieher-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Es gibt einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

Betreuungsbedarf für Rand- und Ferienzeiten KlSt. 5 –8[38]

Betreuungsbedarf	Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge[39]	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Schule, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle		
Spätbetreuung je Gruppe, 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,5% einer Stelle	**15**	
Ferienbetreuung je Gruppe, 8.00-16.00 Uhr	129,9% einer Stelle zzgl. 64,9% einer Stelle pro Schule	**15**	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Bei der Spät- und Ferienbetreuung gibt es einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

[36] Darstellung der Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagsschulen nach Rahmenkonzept.
[37] Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.
[38] Darstellung der Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagsschulen nach Rahmenkonzept.
[39] Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

3. Sonderbedarfe der allgemeinbildenden Schulen

Grundlage der Planungen ist die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Sonderbedarfe in den Schuljahren 2022/2023 bis 2024/25 (in Lehrerstellen):

Schuljahr	**2024/25**	**2025/26**	**2026/27**
Vermeidung von Unterrichtsausfall	586,9	631,1	637,7
Sprachförderung[40]	548,3	567,1	565,6
Mehrbedarf für Ganztagsschulen	530,3	536,1	540,9
Inklusion	1.778,4	1.799,7	1.817,9
Fachpolitische Maßnahmen (Fremdnutzungen)	104,8	104,8	104,8
Personalräte[41]	48,8	48,8	48,8
Sonstige Sonderbedarfe	644,6	653,8	655,2

Zulässig sind Umschichtungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Sonderbedarfen.

[40] Darin u.a. auch enthalten: vorschulische Sprachförderung, Ressourcen für Schulkinder ohne ausreichende Deutschkenntnissen in Klassenstufe 1 bis 4, Anschlussförderung nach IVK.
[41] Gesamtpersonalrat, Vertrauensperson der Schwerbehinderten und schulische Personalräte.

4. Administratives Personal an Schulen

Verwaltungsleitungen an allgemeinbildenden Schulen

Allgemeinbildende Schulen erhalten auf Antrag Stellenanteile für eine Verwaltungsleitung wie folgt zugewiesen:

- Schulen mit mindestens 500 Schülerinnen und Schülern: 0,25 Stelle
- Schulen mit weniger als 500 Schülerinnen und Schüler: 0,35 Stelle
- Schulen mit weniger als 500 Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen des Schulentwicklungsplans 2019 um mindestens einen Zug wachsen und bereits eine Verwaltungsleitung haben oder bis zum 31.07.2025 die Einführung einer Verwaltungsleitung beantragen: 0,5 Stelle.[42]

Schulbürokräfte

Der Stellenbedarf für das Schulbüro der allgemeinbildenden Schulen wird wie folgt ermittelt:

(Schülerzahl gesamt * Faktor Schulform + Schülerzahl Ganztag * 0,00085) * Faktor Sozialindex

Schulform	**Faktor**
Grundschule	0,00275
Stadtteilschule	0,00250
Gymnasium	0,00230
Sonderschule	0,00850
ReBBZ	0,00850

Sozialindex	**Faktor**
-	1,000
1	1,300
2	1,200
3	1,100
4	1,050
5	1,025
6	1,000

Es werden mindestens 0,64 Stelle je Schule zugewiesen bzw. 0,65 Stelle für Sonderschulen und ReBBZ. Neu gegründete Schulen erhalten jeweils zum 1. Januar des Gründungsjahres 0,3 Stelle.

[42] Grundlage dieser erhöhten Zuweisung ist Drs. 21/18362 (Rahmenvereinbarungen zur Sicherung des Schulstrukturfriedens). Erhöhte Zuweisung bis zum Abschluss des Wachstumsprozess.

II. Bedarfsgrundlagen des Schulpersonals an Beruflichen Schulen

a) Berufsschule – Duale Ausbildung
Regelbedarf für Teilzeitunterricht – ungeblockt und geblockt

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, ungeblockt	12	22	1,6
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann[43]	17,5	14	1,6
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (mit Wahlpflichtangebot)[44]	19,5	14	1,6
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, geblockt[45]	34	22	1,6
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, ferienbezogenes Blockmodell [46]	30	22	1,6

b) Berufsvorbereitungsschule
Regelbedarf für Teilzeitunterricht – ungeblockt

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BVS-Schülerinnen und Schüler in Berufsvorbereitungseinrichtungen der Agentur für Arbeit mit erstem oder mittlerem Schulabschluss (BVB, EQ und sonstige)	12	14	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler in Berufsvorbereitungseinrichtungen der Agentur für Arbeit ohne Schulabschluss oder mit Sprachförderbedarf (BVB, EQ-M und sonstige)	12	9,5	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler aus dem Berufsbildungsbereich[47] der WfB-M mit zwei Schultagen/Woche	12	6,5	1,5

[43] Gilt auch für die auslaufende Ausbildung Altenpflege. Bei dieser Bedarfsgrundlage handelt es sich um eine rechnerische Größe. Die Finanzierung erfolgt nicht über den Hamburger Haushalt, sondern über den Ausgleichsfonds der Pflegeberufe-Ausbildung.
[44] Gilt auch für die auslaufende Ausbildung Altenpflege (mit Wahlpflichtangebot). Bei dieser Bedarfsgrundlage handelt es sich um eine rechnerische Größe. Die Finanzierung erfolgt nicht über den Hamburger Haushalt, sondern über den Ausgleichsfonds der Pflegeberufe-Ausbildung.
[45] Faktor 3 als Blockteiler.
[46] Faktor 2,5 als Blockteiler.
[47] Geregelt in SGB IX.

BVS-Schülerinnen und Schüler aus dem Berufsbildungsbereich[48] der WfB-M mit einem Schultag/Woche	8	6,5	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler in Haftanstalten	12	6,5	1,5
BVS-Berufsvorbereitung in Teilzeit für Schülerinnen und Schüler mit Praktikumsvertrag.	15	15	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler in Maßnahmen der Agentur für Arbeit und sonst. Berufsvorbereitungseinrichtungen	12	17	1,5

Regelbedarf für Vollzeitmaßnahmen

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BVS-Ausbildungsvorbereitung[49]	30	14,5	1,5
BVS-Alpha[50]	30	12	1,5
BVS-Berufsvorbereitung für Menschen mit Behinderungen (teilqualifizierend)[51]	30	8	1,5
BVS-Berufsvorbereitung für neu zugewanderte Menschen mit Nachqualifizierungsbedarfen[52]	26	22	1,5

c) Berufsfachschule
Berufsfachschule einjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Berufsqualifizierung BQ	24	16	1,6

Berufsfachschule teilqualifizierend zweijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Höhere Handelsschule	30	23	1,55
BFS Höhere Technikschule	30	23	1,55

[48] Geregelt in SGB IX.
[49] AvDual und AvM-Dual.
[50] Alphabetisierungsklassen in der BVS.
[51] Bildungsgänge für schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen in der beruflichen Erstrehabilitation (festgestellt durch die Agentur für Arbeit) oder auf der Basis eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die allgemeinbildende Schule.
[52] Aufgenommen werden schulpflichtige neu zugewanderte junge Menschen mit erstem oder mittlerem oder einem entsprechenden Bildungsabschluss aus ihrem Herkunftsland, die keine oder sehr geringe Englischkenntnisse nachweisen können.

Berufsfachschule zweijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Biologisch-technische Assistenz	26	22	1,5
BFS Chemisch-technische Assistenz	31	20	1,5
BFS Tourismus, Event- und Freizeitwirtschaft	29	21	1,5
BFS Kaufmännische Assistenz – Fremdsprachen (M)	29	21	1,5
BFS Kaufmännische Medienassistenz	29	21	1,5
BFS Screen Design	29	21	1,5
BFS für Sozialpädagogische Assistenz	24	16	1,5
BFS für Sozialpädagogische Assistenz ESA	24	16	1,5
Umschulung für Sozialpädagogische Assistenz, 1. bis 3. Halbjahr	32	16	1,5
Umschulung für Sozialpädagogische Assistenz, 4. Halbjahr	6	16	1,5
BFS Pharmazeutisch-technische Assistenz	31	20	1,5
BFS Technische Kommunikation und Produktdesign[53]	30	20	1,5

Berufsfachschule dreijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS für Sozialpädagogische Assistenz berufsbegleitend	24	22	1,5
BFS Ernährung und Hauswirtschaft (vollqualifizierend)	26	21	1,5
BFS Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Hauswirtschaft (vollqualifizierend)	18	8,5	1,5
BFS Wirtschaft und Verwaltung für Blinde und Sehbehinderte (teilqualifizierend)[54]	30	8,5	1,5
BFS Wirtschaft und Verwaltung für Menschen mit multiplen Behinderungen (teilqualifizierend)	22	8,5	1,5
BFS Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte (teilqualifizierend)[55]	30	7,5	1,55

[53] Ehemals „Technisches Zeichnen“.
[54] Bildungsgang ist der Produktgruppe 241.02 (Sonderschulen) zugeordnet.
[55] Bildungsgang ist der Produktgruppe 241.02 (Sonderschulen) zugeordnet.

BFS Technische Kommunikation und Produktdesign für Gehörlose[56] (vollqualifizierend)	30	5	1,5
BFS Uhrmacherinnen und Uhrmacher (vollqualifizierend)	30	20	1,5
BFS Pflegeassistenz, Haus- und Familienpflege (vollqualifizierend)	26	22	1,5

d) Fachoberschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachoberschule, Klassenstufe 12	30	23	1,6
Fachoberschule, Klassenstufe 12 Abend-/ Teilzeitform, zweijährig	14	23	1,6

e) Berufliche Gymnasien/ Berufsoberschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Berufsoberschule, zweijährig	30	22	1,8
Vorstufe alle Fachrichtungen	34	22	1,7
Studienstufe: Fachrichtung Technik	34	20	1,8
Studienstufe: Fachrichtungen Wirtschaft und Pädagogik / Psychologie	34	22	1,8

f) Doppelqualifizierung

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Doppelqualifizierender Bildungsgang 11 - 14	32	18	1,7

[56] Ehemals „Technisches Zeichnen für Gehörlose“

g) Fachschule
Fachschule ein- und eineinhalbjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachschule Agrarwirtschaft	30	23	1,7
Fachschule Fachlehrerinnen und Fachlehrer-Ausbildung „Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis"	18	7,5	1,7
Fachschule Farbe, Vorbereitungskurs	8	23	1,7
Fachschule Farbe	30	23	1,7
Fachschule Uhrmacherinnen und Uhrmacher	30	23	1,7

Fachschule zwei- und zweieinhalbjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachschule Gestaltung (Gewandmeister)	38	23	1,7
Fachschule Hauswirtschaft (HWBL)	30	23	1,7
Fachschule Technik – allgemein	30	23	1,7
Fachschule Technik – Luftfahrt[57]	40	23	1,7
Fachschule Wirtschaft	30	23	1,7

Erzieherinnen und Erzieher-Ausbildung – Fachschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und Heilerziehungspflege, grundständig dreijährig	24	19	1,6
Verkürzte Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und verkürzte Heilerziehungspflege, zweijährig	30	19	1,6
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und Heilerziehungspflege in Teilzeitform, dreijährig	16	19	1,7
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung Lehrgang für Einwanderinnen und Einwanderer (EfE), dreijährig	22	13	1,6
Umschulung Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung, zweieinhalbjährig, 1. bis 3. Halbjahr	40	19	1,7
Umschulung Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung, zweieinhalbjährig, 4. und 5. Halbjahr	6	19	1,7

[57] Faktor 1,6 als Blockteiler.

Fachschule Abend-/Teilzeitform

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Agrarwirtschaft – zweijährig	13	23	1,7
Chemietechnik – dreijährig	17	23	1,7
Gestaltung – dreijährig	17	23	1,7
Hauswirtschaft – dreijährig	17	23	1,7
Technik – dreijährig	17	23	1,7
Wirtschaft – dreijährig	17	23	1,7

h) Förderbedarfe

Förderbedarfe für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf verbesserte Bedarfsgrundlagen

Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler	WAZ pro Schülerin /Schüler (alle Ausbildungsjahre)
In Ausbildung mit Förderbedarf Lernen[58]	0,82
In Ausbildung mit Sprachförderbedarf (integriert)[59]	0,375
In Ausbildung mit Sprachförderbedarf (additiv)[60]	0,375
In der beruflichen Erstrehabilitation oder mit festgestelltem Assistenzbedarf[61]	2,06
In Haftanstalten	2,56
In dualer Ausbildung plus Zusatzqualifikation	0,49
In BOS mit 2. Fremdsprache	0,45
In BFS vq (plus FHR)	0,05

[58] Schülerinnen und Schüler ohne oder mit schwachem Schulabschluss.

[59] Anschlussförderung unter anderem nach IVK, AvDual, AvM-Dual (analog zum Bedarf allgemeinbildender Schulen) im Rahmen der Stundentafel für den jeweiligen Ausbildungsberuf, ggf. Sprachförderung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger.

[60] Zwei Stunden wöchentlich additive Sprachförderung in der betrieblichen Arbeitszeit der Auszubildenden.

[61] Bedarfe in der beruflichen Erstrehabilitation werden durch die Agentur für Arbeit festgestellt. Die Feststellung eines Assistenzbedarfs erfolgt für die Berufliche Bildung auf der Basis eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die allgemeinbildende Schule.
Die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler kann in inklusiven oder exklusiven Bildungsangeboten stattfinden.
Gilt auch für vollzeitschulische Bildungsgänge.

4. Sonderbedarfe

Grundlage der Planungen ist die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Sonderbedarfe in den Schuljahren 2024/25 bis 2026/27 (in Lehrerstellen):[62]

Schuljahr	**2024/25**	**2025/26**	**2026/27**
Vermeidung von Unterrichtsausfall	145	144	144
Integration/Inklusion	74	74	74
Personalräte[63]	8	8	8
Sonstige Sonderbedarfe	250	245	245

Zulässig sind Umschichtungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Sonderbedarfen.

[62] Bedarfsentwicklung einschließlich von Komplementärbedarfen
[63] Gesamtpersonalrat, Vertrauensperson der Schwerbehinderten und schulische Personalräte.